

Nutzungsregelungen für die Schließfächer der Bibliothek der HS Gesundheit

Die Bibliothek stellt kostenfrei Schließfächer zur Unterbringung von Taschen, Überbekleidung und Studienmaterial zur Verfügung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schließfächer nicht zur Aufbewahrung von Wertgegenständen genutzt werden sollen. Die Bibliothek haftet gemäß § 25 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung nicht für Beschädigungen, gestohlene oder verlorene Gegenstände.

- 1) Wer ein Schließfach in Gebrauch nimmt, stimmt gleichzeitig zu, dass dieses bei Überschreitung der zulässigen Nutzungsdauer (siehe Punkt 3), bei Missbrauch des Nutzungszwecks oder bei Verdacht auf Gefahr im Verzug ohne Rücksprache geöffnet und geräumt werden darf. In diesem Fall gilt:
 - a) Der Inhalt des Schließfachs wird ggf. ins Büro des Wachdiensts der HS Gesundheit weitergegeben.
 - b) Lebensmittel werden ohne Anspruch auf Erstattung sofort entsorgt.
- 2) Die Schließfachschlüssel werden vom Bibliothekspersonal an der Informations- und Servicetheke ausgehändigt und verbucht.
- 3) Die Bibliothek bietet zwei Arten von Schließfächern an:
 - a) **Tagesschließfächer:** Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf maximal einen Öffnungstag. Das Fach ist vor Schließung der Bibliothek zu räumen.
 - b) **Langzeitschließfächer:** Die Nutzungsdauer beträgt maximal 60 Kalendertage.

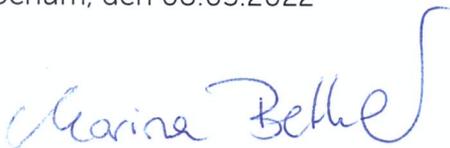
Der Schließfachschlüssel muss in beiden Fällen innerhalb der Öffnungszeiten beim Bibliothekspersonal an der Informations- und Servicetheke zurückgegeben werden.
- 4) Die Schließfachnutzung ist prinzipiell allen Studierenden und Beschäftigten der Hochschule für Gesundheit sowie Alumni und hochschulexternen Personen gestattet. Im Besonderen gilt:
 - a) Personen ohne gültigen Bibliotheksausweis sind von der Nutzung ausgenommen.
 - b) Langzeitschließfächer sind ausschließlich Studierenden und Beschäftigten der Hochschule für Gesundheit vorbehalten.
- 5) Des Weiteren gilt für die Nutzung der Schließfächer:
 - a) Bei Überschreitung der Nutzungsdauer entsteht eine Überziehungs- bzw. Mahngebühr.
 - b) Schließfachschlüssel dürfen nicht untervermietet oder an Dritte weitergegeben werden.
 - c) Die Schließfächer sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung und Verschmutzung zu bewahren.

- d) Die Aufbewahrung von gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen und Gegenständen in den Schließfächern ist untersagt.
- e) Beschädigungen am Schließfach oder der Verlust des Schließfachschlüssels sind unverzüglich dem Bibliothekspersonal zu melden. Bitte beachten Sie, dass Ihnen auf Grundlage der Gebührenordnung der Bibliothek die Kosten für eine Neubeschaffung oder Reparatur in Rechnung gestellt werden können.
- f) Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Nutzungsregelungen droht ein teilweiser oder vollständiger Ausschluss von der Benutzung der Schließfächer der Bibliothek.

Inkrafttreten / Vorrang

- (1) Diese Regelungen treten am 08.03.2022 in Kraft.
- (2) Sollten diese Nutzungsbestimmungen den Regelungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Bibliothek widersprechen, so gelten die Regelungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Bochum, den 08.03.2022



Marina Betker

Stellvertretende Leitung Hochschulbibliothek